

# **Richtlinie für die Förderung von Naturschutzprojekten im Wald und die Förderung umweltpädagogischer Projekte in den Kinderbetreuungseinrichtungen**

## **1. Verwendungszweck, Förderungsvoraussetzungen**

Grundlage dieser auf die Gemeinde Mühlthal beschränkten Förderrichtlinie ist der Leitgedanke einer umweltgerechten, zukunftsfähigen Entwicklung. Gefördert werden umweltpädagogische Projekte insbesondere in den Mühlthaler Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Naturschutzprojekte im Wald im Bereich der Mühlthaler Gemarkung.

Die Gemeinde Mühlthal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Projekten. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Gemeindevorstand entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung.

Jährlich stehen jeweils bis zu € 2.500,- für Projekte im Wald sowie bis zu € 2.500,- für umweltpädagogische Projekte in den Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die konkret einen Beitrag leisten zur Stärkung des Umweltbewusstseins und zum Schutz von Umwelt und Natur. Grundsätzlich werden nur Projekte in der Gemeinde Mühlthal gefördert. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), laufende Kosten nach Projektabschluss sowie Kosten die im Zusammenhang mit Grunderwerb oder Pacht stehen.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- Mühlthaler Kinderbetreuungseinrichtungen
- Mühlthaler Vereine, insbesondere Naturschutzvereine und –verbände
- Mühlthaler natürliche und juristische Personen des Privatrechts

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden nachweisbaren Kosten wie Sach- und Personalkosten, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Eine Eigenbeteiligung ist nicht zwingend erforderlich.

Es werden nur solche Projekte gefördert, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss gewährleistet sein.

Die Förderung je Maßnahme ist auf € 500,- begrenzt.

## **5. Antragsverfahren**

Förderanfragen und Zuwendungsanträge sind schriftlich zu richten an:  
Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal  
Ober-Ramstädter Straße 2-4, 64367 Mühlthal

Anträge von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen und Projekten können nicht berücksichtigt werden.

Maßnahmen müssen im Antragsjahr durchgeführt und abgerechnet werden. Eine Bewilligung ist erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Haushaltsplans der Gemeinde für das jeweilige Haushaltsjahr möglich.

Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes
- Beginn und Dauer des Projektes
- voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und
- Finanzierungsplans
- Art und Umfang der Durchführung
- Angaben zum Projektantragsteller und den Kooperationspartnern.

Je nach Projekt sind ggf. auch folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung darüber, dass für die beantragte Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zur Neuanlage oder zur Pflege besteht
- gegebenenfalls Nachweise über die dauerhaft zu gewährleistende Sicherstellung der Pflege zum Beispiel durch langfristige Pachtverträge oder andere vertragliche Vereinbarungen
- gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse von Dritten, insbesondere von Flächeneigentümern.

Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt eine Beratung und Entscheidung im Gemeindevorstand im freien Ermessen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung seines Zuwendungsantrages.

## **6. sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten, die anhand von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen sind, sowie ein Abschlussbericht vorzulegen.

Die bewilligte Zuwendung wird nach der abschließenden Abnahme der Maßnahme ausbezahlt. Notwendige Nachbesserungen der Maßnahmen sind auf Verlangen umgehend durchzuführen.

Die bewilligte Zuwendung kann entsprechend gekürzt oder zurückgefordert werden, wenn

- die tatsächlichen Kosten der Maßnahme oder des Projekts geringer sind, als der im Zuwendungsbescheid angeführte Förderbetrag,
- die Maßnahme im Nachhinein eine andere öffentliche Förderung erhält,
- bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen,
- bei Verstößen gegen diese Richtlinie, wenn zum Beispiel bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden oder wenn nachträglich eine unsachgemäße Verwendung der Zuwendung festgestellt wird.

Die Zuwendung ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres in dem die Bewilligung erfolgte abzurufen.

Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist die Gemeinde Mühlthal als Fördergeber wie folgt zu erwähnen: „Gefördert aus Mitteln der Gemeinde Mühlthal“.

## **7. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Mühlthal, den 19.03.19

Willi Muth  
Bürgermeister